

**14. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 15. April 2024, die nachstehende 14. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 (Abmeldung/Änderung der Betreuungsform) erhält folgende Fassung:

- (1) Wird eine höhere Betreuungszeit Ihres Kindes gewünscht, muss dies mindestens 1 Monat vorher schriftlich bei der Leitung der Einrichtung angezeigt werden. Soll die Betreuungszeit reduziert werden, ist die Ummeldung spätestens mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des Kindergartenhalbjahres (Ende Februar) bzw. Kindergartenjahres (Ende August) schriftlich bei der Leitung der Einrichtung einzureichen. Der Wechsel von Kleinkindgruppe zur Tagesgruppe ist davon ausgenommen.
- (2) Eine Abmeldung ist spätestens drei Monate vor Ende des Kindergartenhalbjahres (Ende Februar) bzw. Kindergartenjahres (Ende August) schriftlich bei der Leitung der Einrichtung einzureichen. Kinder können für den Zeitraum des letzten Monats vor Beginn der Sommerferien grundsätzlich nicht abgemeldet werden. Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult werden, erübrigt sich eine schriftliche Kündigung.
- (3) Ein Wechsel von der Waldgruppe in die Kita-Einrichtung bzw. von der Kita-Einrichtung zur Waldgruppe ist nur über eine Neuanmeldung möglich. Die Aufnahme ist abhängig von den dann bestehenden freien Kapazitäten.
- (4) In besonders gelagerten einzelnen Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Kündigungsfristen zulassen.
- (5) Auf die nachfolgenden Regelungen in § 8 „Gebühren“ wird hingewiesen.

§ 2

§ 8 Nr. 3 (Gebühren) und Nr. 5 (Entstehung, Fälligkeit und Einzug von Gebühren) erhält folgende Fassung:

Nr. 3. Gebührensätze

Mit Wirkung vom **1. September 2024** entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträge ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:**

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr		Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche
Für das Kind aus einer Familie mit					
einem Kind	133,00 €	181,25 €	217,50 €	253,75 €	290,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	103,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €	224,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	70,00 €	95,00 €	114,00 €	133,00 €	152,00 €
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	23,00 €	31,25 €	37,50 €	43,75 €	50,00 €

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern** vom **vollendeten 3. Lebensjahr** bis zum Schuleintritt **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr**:

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	214,00 €	321,00 €	535,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	159,00 €	238,50 €	397,50 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	107,50 €	161,25 €	268,75 €
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	42,50 €	63,75 €	106,25 €

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr**, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten.

Mit Wirkung vom **1. September 2025** entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträge ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche
einem Kind	139,00 €	190,00 €	228,00 €	266,00 €	304,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	108,00 €	147,50 €	177,00 €	206,50 €	236,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	73,00 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	24,00 €	32,50 €	39,00 €	45,50 €	52,00 €

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr:

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	224,50 €	336,75 €	561,25 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	167,00 €	250,50 €	417,50 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	113,00 €	169,50 €	282,50 €
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	44,50 €	66,75 €	111,25 €

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten.

Nr. 5 Entstehung, Fälligkeit und Einzug von Gebühren

Eine Berücksichtigung der reduzierten Gebühren bei zwei und mehr Kindern einer Familie kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, der rechtzeitig, einen Monat vor Entstehen der jeweiligen Gebührenpflicht zu beantragen ist. Gegebenenfalls notwendige Nachweise, soweit sie im Rathaus nicht vorliegen, sind vorzulegen. Änderungen der familiären Situation, die auf diese Regelungen Auswirkungen haben sind unverzüglich der Kita-Leitung oder der Rathausverwaltung mitzuteilen.

Die Benutzungsgebühren werden für den darauffolgenden Kalendermonat neu festgesetzt, nachdem die Änderung schriftlich angezeigt wurde.

§ 3 Inkrafttreten

§ 1 tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft. § 2 tritt zum 1. September 2024 bzw. zum 1. September 2025 in Kraft.

Wittnau, 16. April 2024



Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.